

Allgemeinverfügung zur Nachweisführung bei nicht gefährlichen HBCD-haltigen Dämmstoffen aus Bau- oder Handwerkstätigkeiten

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 3 POP-Abfall-Überwachungsverordnung (POP-Abfall-ÜberwV¹) i.V.m. 26 Abs. 1 Satz 1 der Nachweisverordnung (NachwV²) sowie der §§ 14, 20 Ordnungsbehördengesetz (OBG³) und 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG⁴) erlasse ich als zuständige Kreisordnungsbehörde die nachfolgende Ausnahmegenehmigung als Allgemeinverfügung zur Nachweisführung bei nicht gefährlichen HBCD-haltigen Dämmstoffen (HBCD = Hexabromcyclododecan = Flammschutzmittel) aus Bau- oder Handwerkstätigkeiten im Kreis Düren.

I. Regelungsumfang der Allgemeinverfügung:

Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von POP-haltigen Abfällen (POP = Abkürzung für persistent organische Schadstoffe) haben sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle nachzuweisen.

Die vorliegende Allgemeinverfügung regelt speziell die Nachweisführung bei der Entsorgung von nicht gefährlichen HBCD-haltigen Dämmstoffen (d.h. solche, die weniger als 1000 mg/kg HBCD enthalten), welche im Rahmen der eigenen Tätigkeit eines im Kreis Düren ansässigen Bau- oder Handwerksbetriebes (nachfolgend: Dienstleister) angefallen sind.

Hinweis: Im Hinblick auf die Pflichten zur Nachweisführung bei Baumaßnahmen wird auf den Erlass IV-3-111.20.2 vom 26.03.2012 des MKULNV hingewiesen. Im Regelfall gilt, dass der Dienstleister als Abfallerzeuger anzusehen ist und die entsprechenden Pflichten zur Nachweisführung zu erfüllen hat. Der Auftraggeber (Bauherr) ist nur dann als Abfallerzeuger mit den entsprechenden Pflichten zur Nachweisführung anzusehen, wenn das Unternehmen, das die Abbruch-/Sanierungs- und Entsorgungsmaßnahmen durchführt, durch konkrete vertragliche Ausgestaltung in besonderer Weise gebunden und detailliert der Weisungsgewalt des Auftraggebers (Bauherrn) unterworfen ist.

II. Bestimmungen für die Nachweisführung:

Im Rahmen der unter Ziffer I, Satz 2 beschriebenen Abfallentsorgung sind folgende Vorgehensweisen möglich:

1. Holsystem

Die Abfälle werden auf der Baustelle von einem dazu befugten Einsammler (z.B. Containerdienst) mit einem elektronischen Sammelentsorgungsnachweis und elektronischen Begleitscheinen abgeholt (Holsystem, entsprechend der §§ 9 ff. und 13 NachwV).

Der Dienstleister (bzw. dessen Auftraggeber) erhält bei Abholung einen Übernahmeschein in Papierform als Beleg (entsprechend § 12 in Verbindung mit § 21 NachwV).

2. Bringsystem

2.1. mit Entsorgungsnachweis und Begleitschein

Der Dienstleister (bzw. dessen Auftraggeber) führt einen elektronischen Entsorgungsnachweis sowie elektronische Begleitscheine (entsprechend der §§ 3 ff. und 10 ff. NachwV). Soweit der Dienstleister Besitzer der bei seiner Tätigkeit anfallenden Abfälle wird, hat er die gleichen Pflichten zur Nachweisführung wie sein Auftraggeber als Abfallerzeuger. Im Ergebnis muss daher der erforderliche Nachweis von zumindest einem der Beteiligten geführt werden (vgl. Rdnr. 72 der Mitteilung 27 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall - LAGA, Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren, Stand: 30.09.2009).

2.2. ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein

Der Dienstleister befördert die Abfälle ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein selbst zu einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage (z.B. Zwischenlager, Vorbehandlungsanlage oder Verbrennungsanlage) oder zu seinem eigenen Betriebsgelände. Dies ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass es sich um eine der nachfolgend genannten Abfallarten gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV⁵) handelt:

Monofraktion HBCD-haltiger Dämmstoffe <i>(wie solche aus Polystyrol - EPS und XPS - wie Styropordämmungen, auch in geringem Maß mit Anhaftungen wie Putz)</i>	17 06 04 <i>Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt</i>
Baumischabfall und Verbundstoffe <i>(Baumischabfall, der HBCD-haltige Dämmstoffe enthält, und Verbundstoffe wie Wärmeverbundsysteme mit HBCD-haltigen Dämmstoffen, EPS- oder XPS-haltige Wärmedämmstoffe mit PU-Kleber oder Bitumenbeschichtungen)</i>	17 09 04 <i>Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen</i>

* bedeutet gefährlicher Abfall

Hinweis: Dämmstoffe mit Bitumenbeschichtungen sind als Baumischabfall dem Abfallschlüssel 17 09 04 zuzuordnen und somit nicht unter den Abfallschlüssel 17 03 02 "Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen" einzuordnen.

2.2.1 Beförderung direkt zur Entsorgungsanlage

Soweit der Dienstleister die in Ziff. 2.2 genannten nicht gefährlichen HBCD-haltigen Abfälle direkt zu einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage transportiert, erfolgt dort die Nachweisführung analog zur Kleinmengenregelung gem. § 16 i.V.m. § 12 NachwV über das Erstellen von Übernahme-scheinen.

Die für die Kleinmengenregelung gem. § 2 Abs. 2 NachwV festgesetzte Tonnage in Höhe von 2 Tonnen pro Jahr findet keine Anwendung. Im Erzeugerfeld des Übernahmescheins sind die Daten der Anfallstelle/Baustelle unter Angabe der Erzeugernummer "ES0000000", im Befördererfeld die Daten des Anlieferers/Dienstleisters, im Entsorgerfeld die Daten der Entsorgungsanlage und im Feld "Frei für Vermerke" der Zusatz "Selbstanlieferung" einzutragen.

2.2.2 Beförderung mit Zwischenlagerung auf eigenem Betriebsgelände

Der Dienstleister darf die in Ziff. 2.2 genannten nicht gefährlichen HBCD-haltigen Abfälle nur dann ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein zu seinem eigenen Betriebsgelände transportieren, wenn die Abfallmenge pro Abfallart und Baustelle maximal 2 Tonnen beträgt. Die Nachweisführung erfolgt analog zu Ziffer 2.2.1. Im Entsorgerfeld ist jedoch das Betriebsgelände des Dienstleisters einzutragen.

Der Dienstleister muss sicherstellen, dass die zeitweilige Lagerung der Abfälle auf dem Betriebsgelände im Einklang mit den immissionsschutzrechtlichen, baurechtlichen, wasserrechtlichen, brandschutzrechtlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen erfolgt und dass die ggf. erforderlichen Genehmigungen vorliegen (Hinweis: Dies ist mit der jeweils zuständigen Behörde zu klären).

- Die spätere Beförderung der Abfälle zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage hat grundsätzlich durch einen Einsammler auf der Grundlage gültiger Sammelentsorgungsnachweise und Begleitscheine zu erfolgen (Hol-system ab Betriebsgelände, entsprechend der §§ 9 ff. und § 13 NachwV). Der Dienstleister erhält bei jeder Abholung einen Übernahmeschein in Papierform (entsprechend § 12 NachwV).
- Alternativ hierzu kann der Dienstleister die Abfälle selbst vom eigenen Betriebsgelände zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage bringen (Bringsystem ab Betriebsgelände). In diesem Fall erfolgt die Nachweisführung gemäß Ziff. 2.2.1, wobei jedoch die ursprünglichen Anfallstellen (Baustellen) nicht im "Vermerkefeld" des Übernahmescheins angegeben werden müssen.

Sowohl im Fall von Ziff. 2.2.1 als auch im Falle von Ziff. 2.2.2 hat der Dienstleister seinem Auftraggeber den Abtransport der Abfälle von der Baustelle mittels der Vorlage einer Kopie der Übernahmescheins zu bescheinigen.

2.3 Registerpflichten

Die Beteiligten haben die in Ziff. 2.2 genannten und für sie bestimmten elektronischen Nachweisdokumente oder papiergebundenen Übernahmescheine in ihr abfallrechtliches Register einzustellen (§ 5 Abs. 1 POP-Abfall-ÜberwV in Verbindung mit §§ 24 und 25 NachwV); falls ein elektronisches Register geführt wird sind die papiergebundenen Übernahmescheine in das elektronische Register einzugeben.

Hinweis: Private Haushaltungen sind nicht registerpflichtig.

2.4 generelle Anzeige- und Erlaubnispflichten

Soweit für Abfalltransporte durch den Dienstleister nach den §§ 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG⁶) in Verbindung mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV⁷) eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht besteht, bleibt diese von der vorliegenden Allgemeinverfügung unberührt. Gleiches gilt für ggf. bestehende Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften.

III. generelle Nebenbestimmung:

Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung zugelassene Abweichung vom Nachweisverfahren kann jederzeit, auch nur gegenüber einzelnen Nachweispflichtigen, widerrufen oder mit Nebenbestimmungen (z.B. Bedingungen oder Auflagen) versehen werden, insbesondere bei einer Änderung der Vorschriften zur (elektronischen) Nachweis- und Registerführung oder bei Verstößen der nachweispflichtigen Personen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung.

IV. Erläuterungen und Begründung:

Im Rahmen der Tätigkeit von Dienstleistern fallen häufig nicht gefährliche HBCD-haltige Dämmstoffe an. Oftmals handelt es sich um kleinere Abfallmengen, die im Rahmen des Baustellenverkehrs beim Kunden mitgenommen und entweder direkt zu einer Entsorgungsanlage verbracht werden oder aber auf dem Betriebsgelände des Dienstleisters zur weitergehenden Entsorgung bereitgestellt werden. In beiden Fällen sind gemäß § 4 Abs. 1 POP-Abfall-ÜberwV grundsätzlich elektronische (Sammel-) Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Allerdings wird dies häufig als unverhältnismäßig angesehen. Die Alternative, nämlich die Auftraggeber auf die Abholung durch gewerbliche Entsorgungsunternehmen zu verweisen, bedeutet für viele Auftraggeber einen unverhältnismäßig großen Aufwand und ist mit hohen Zusatzkosten verbunden. Zudem wäre dies vor allem bei nur geringen Abfallmengen (z.B. wenigen Dämmplatten, die im Rahmen einer Dachreparatur anfallen) kaum zumutbar.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 POP-Abfall-ÜberwV in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 NachwV kann die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen einen zur Nachweisführung Verpflichteten von der Nachweisführung ganz oder für einzelne Abfallarten freistellen, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

Vor diesem Hintergrund wird für die genannte Fallkonstruktion durch Ziff. 2.2 eine teilweise Befreiung von der Nachweispflicht (nicht aber von der Registerpflicht) erteilt.

Bei Anlieferung der in Ziff. 2.2 genannten nicht gefährlichen HBCD-haltigen Abfälle an eine Entsorgungsanlage erhält der Dienstleister gem. § 16 i.V.m. § 12 NachwV einen Übernahmeschein.

Eine Alternative zu dieser teilweisen Befreiung von der Nachweispflicht würde darin bestehen, dass der Betreiber der Entsorgungsanlage gem. § 9 und § 13 NachwV einen Sammelentsorgungsnachweis und einen Begleitschein ausstellt und sich als fiktiven Beförderer mit Beförderernummer einträgt.

Im Zusammenhang mit der Anlieferung von Kleinmengen an Entsorgungsanlagen wurden in Nordrhein-Westfalen bei diesem Vorgehen schlechte Erfahrungen gemacht.

Weitere Gründe, die gegen diese Alternative sprechen, sind die Tatsache, dass die Sammelentsorgungsnachweise nicht im privilegierten Verfahren gem. § 7 NachwV durch den Entsorger bestätigt werden können und der insgesamt höhere bürokratische Aufwand.

Als akzeptabler Nachteil der gewählten teilweisen Befreiung von der Nachweispflicht ist zu nennen, dass eine Überwachung durch die Behörde nur mittels Einsicht in das beim Entsorger geführte Register möglich ist, nicht jedoch durch eine digitale Kontrolle über ASYS.

Die Befreiung gilt nur unter den in Ziff. 2.2 genannten Voraussetzungen. Dies betrifft insbesondere die dort genannten Abfallarten und die für den Transport auf das Betriebsgelände des Dienstleisters geltende Mengengrenze.

Soweit die Befreiung greift, wird im Übrigen die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle über die Register der Beteiligten (entsprechend §§ 24 bis 25 NachwV) belegt.

V. Allgemeines:

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können im Einzelfall weitergehende Regelungen getroffen werden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere über Genehmigungserfordernisse oder besondere Anforderungen - wie z.B. nach Immissionsschutz-, Bau-, Wasser-, Brandschutz-, und Abfallrecht - bleiben hiervon unberührt und sind zu beachten.

VI. Ordnungswidrigkeiten:

Verstöße gegen die in dieser Allgemeinverfügung festgelegten Bestimmungen stellen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 69 KrWG dar, welche mit einem Bußgeld geahndet werden können.

VII. Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4, Satz 4 VwVfG am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt unbefristet.

VIII. Gebühren:

Diese Allgemeinverfügung ergeht gebührenfrei.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Im Justizzentrum, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO⁸) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

X. Bezugsquelle, Ansprechpartner:

Diese Allgemeinverfügung kann kostenlos unter folgender Adresse bezogen werden:

Kreis Düren
Amt 66
52348 Düren

Die Allgemeinverfügung ist ebenfalls im Internet www.kreis-dueren.de veröffentlicht.

Bei evtl. Rückfragen sind die Mitarbeiter der Unteren Abfallbehörde telefonisch unter den Rufnummern 02421/22-2685, - 2693 oder - 2694 erreichbar.

Düren, Juni 2018

Wolfgang Spelthahn
Landrat
Kreis Düren
Bismarckstraße 16
52351 Düren

nachfolgende rechtliche Grundlagen jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung:

- ¹ Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (**POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung** - POP-Abfall-ÜberwV) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 49 vom 24.07.2017 S. 2644)
- ² Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (**Nachweisverordnung** - NachwV) vom 20.06.2006 (BGBl. I Nr. 48 vom 20.06.2006, S. 2298)
- ³ Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz** - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528)
- ⁴ **Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen** (VwVfG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)
- ⁵ Verordnung über des europäische Abfallverzeichnis (**Abfallverzeichnisverordnung** - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I Nr. 65 vom 12.12.2001 S. 3379)
- ⁶ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (**Kreislaufwirtschaftsgesetz** - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. Nr. 10 vom 29.02.2012 S.212)
- ⁷ Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (**Anzeige- und Erlaubnisverordnung** - AbfAEV) vom 05. Dezember 2013 (BGBl. I Nr. 69 vom 10.12.2013 S. 4043)
- ⁸ **Verwaltungsgerichtsordnung** (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I vom 19.03.1991 S. 686)